

sich mit Nothwendigkeit Ergebendes aufzufassen und demgemäß zunächst nach einer richtigen Darstellung der Verhältnisse zu streben, einen klaren Verstand als Maßstab daran zu legen und ihre gesetzgebende Thätigkeit dann auf die Bestimmung zu beschränken: im Falle nicht die Betheiligten erweislich ein Anderes vereinbart hätten, solle in einem bestimmten Falle Dies oder Jenes als ihr Wille betrachtet werden, Dies oder Jenes solle nie ihr Wille sein dürfen, Dies oder Jenes solle stets ihr Wille sein müssen — statt dessen treten sie als slavische Nachbeter der großen römischen Juristen, die bei ihren Verhältnissen mit unübertrefflicher Kunst auf solche Weise verfahren, nicht etwa unbefangen mit ihrem ganzen Geiste, sondern bloß mit einigen römischen Begriffen und für römische Zustände passenden Sätzen an neuere Verhältnisse heran, zwingen dieselben in dieses Procrustesbette hinein und finden daher nicht, was für unsere Zustände Recht ist, sondern nur, was Recht sein würde, wenn diese Zustände grade so lang und so breit, wie sie es nicht sind, d. h. nicht sie selbst, sondern diejenigen wären, für welche einst irgend ein Satz des römischen Rechts wirklich Rechtens war. Den Einwand: das widerspricht ja der Natur des Verhältnisses oder ist unmöglich, glauben sie hinlänglich widerlegt zu haben, wenn sie nur antworten können: das ist aber eine Regel des römischen Rechts! Daß Alles, was solche Juristen mit einer bloß mechanischen Anwendung von Rechtsätzen, die zum Theil aus Verhältnissen herkommen, wo es zwar „strenges“ Eigenthum, aber kein geistiges Eigenthum, Stipulationen, aber keine Verlagscontracte gab, in Bezug auf das eigenthümliche Verhältniß zwischen dem Schriftsteller und dem Verleger zu Stande bringen können, stets unzulänglich bleiben muß und nie sachgemäß zu werden vermag, bedarf keines weiteren Nachweises.

Zu dieser Mangelhaftigkeit des Entwurfs selbst kam aber auch noch eine nicht ganz zweckmäßige Behandlung desselben. Ständische Verhandlungen haben in neuerer Zeit zur Genüge dargethan, daß die zweckmäßige Berathung von Gesetzen in größeren, gemischten Versammlungen durch das plötzliche Auftauchen unzusammenhängender, ja nicht selten widersprechender Anträge

fast unmöglich gemacht wird, wenn nicht, wie es deshalb in der Regel zu geschehen pflegt, durch Vorberathungen, durch Anmeldefristen für Anträge u. solcher Unordnung Grenzen gesteckt sind. Ist dies in Versammlungen nöthig, deren Hauptbeschäftigung die Gesetzberathung bildet, um wie viel mehr mußte es in einer Schriftstellerversammlung unentbehrlich sein, die sich zum ersten Mal mit dieser Beschäftigung befaßte und der nicht bloß jeder ähnlichen Thätigkeit durchaus fremde Mitglieder angehörten, sondern wo sogar jeder Buchhändler oder sonstiger Freund der Literatur das Wort zu nehmen berechtigt war. Ein Gesetzentwurf konnte hier nur dann sachgemäß berathen werden, wenn ein Mann, der des Gegenstandes, wenigstens aber des Entwurfs vollkommen mächtig war, einen kurzen, klaren Ueberblick über das Ganze gab, die Punkte, worüber eine Meinungsverschiedenheit möglich sei, wo es auf eine Fristbestimmung ankomme u. hervorhob und nur über einzelne, scharf hingestellte Principfragen zu sprechen und abzustimmen aufforderte. Statt dessen wurde der Entwurf Wort für Wort vorgelesen, beredet und angenommen oder verworfen! Dabei war auch die Leitung der Verhandlungen nicht immer ausreichend streng und charakterkräftig, indem z. B., nachdem im §. 1 bestimmt worden, das Verlagsrecht stehe nur dem Erben oder dessen Rechtsnachfolgern zu, nun §. 2 mit den Worten:

Die Ausübung dieses Rechts hängt von der Willkür des Autors ab. Es kann daher z. B. ein fertiges Manuscript (hätte heißen sollen: das Recht, ein fertiges Manuscript zu vervielfältigen u.) nicht wider den Willen des Schuldners als Executionsobject betrachtet werden.

unter den Rechtsnachfolgern, denen das Verlagsrecht im §. 1 allgemein zugestanden war, eine Ausnahme machen und einer Art derselben, nämlich den durch Execution wider den Willen des Urhebers entstehenden Rechtsnachfolgern die Befähigung zur Ausübung des Verlagsrechtes absprechen wollte und lange Zeit hin- und hergestritten wurde, ob §. 2 nöthig sei, irgend Etwas besage, in logischer Verbindung mit §. 1 stehe u., ja daß sogar der unverständige Antrag auf Umänderung der un-